

Die Einheitsgemeinde und das Evokationsrecht

Auch in der Partei Die Linke in Hamburg gibt es - wie in den anderen Parteien, den Medien und Teilen der Bevölkerung - starke Bedenken gegen einen Vorstoß zur Änderung der Hamburger Verfassung mit dem Ziel der Abschaffung der Einheitsgemeinde.

Die häufigsten Argumente gehen in die Richtung: Zerschlagung Hamburgs, Wiedereinführung der Kleinstaaterei, Unterbrechung der bezirksübergreifenden Infrastruktur, Konkurrenz der Bezirke untereinander usw.

Das Evokationsrecht des Hamburger Senats gegenüber Beschlüssen der Bezirksversammlungen und den gleichgeordneten Bürgerentscheiden wird hingegen kritisch gesehen und sollte zu der vorgeblich von allen gewollten Stärkung der Bezirke eingeschränkt werden.

Um hierzu eine klare Position entwickeln zu können, muss man sich genau mit dem Wesen der Einheitsgemeinde und dem Evokationsrecht auseinandersetzen.

Die Einheitsgemeinde als Verwaltungsstruktur wurde 1937 von den Nazis musterhaft in Hamburg eingeführt, um sie nach dem Führerprinzip von oben nach unten durchregieren zu können und dadurch jeden möglichen kommunalen Widerstand gegen ihre wahnwitzigen Stadtumbau-Pläne unmöglich zu machen.

Dieses Verwaltungssystem wurde ohne die geringsten Abstriche nach dem Krieg von Max Brauer übernommen und galt und gilt bis heute unter Ole von Beust und Olaf Scholz als Instrument zum Top-down-Durchregieren.

Bis 1937 befanden sich im Gebiet des Hamburger Stadtstaates drei selbständige Städte (Bergedorf, Geesthacht und Cuxhaven) - so wie Bremerhaven heute noch als selbständige Stadt zum Land Bremen gehört). Im Zuge des Großhamburg-Gesetzes fand 1937 ein Gebietsaustausch statt, der die Abgabe Geesthachts und Cuxhaven an Preußen/Niedersachsen und im Gegenzug die Eingliederung Altonas, Wandsbeks und Harburg-Wilhelmsburgs an Hamburg zum Inhalt hatte. Bergedorf verlor bei dieser Operation genauso seine Eigenständigkeit wie die vormals selbständigen oben genannten Städte. Das heißt, sie wurden der Einheitsgemeinde Hamburg zugeordnet, die fortan die kommunalen Verwaltungsbelange zentral übernahm und sie lediglich dem Zuschnitt der NSDAP-Gauen entsprechend untergeordnet ausführen ließ. Die einzige Veränderung, die nach dem Krieg an dieser Struktur erfolgte, war die Umbenennung der Gauen in Bezirke und die Einführung von Bezirksversammlungen, die bis heute keinerlei Entscheidungsbefugnisse, sondern lediglich ein Empfehlungsrecht haben und eine allerdings eher theoretische Kontrolle über die Tätigkeit der Bezirksämter ausüben sollen. Aus diesem Grund sind die Bezirksversammlungen - gleichwohl direkt vom Volk gewählt - auch keine Kommunalparlamente, sondern lediglich Verwaltungsausschüsse. Die Empfehlungen der Bezirksversammlungen können vom Hamburger Senat - genau wie die Empfehlungen der bezirklichen Bürgerentscheide - per Senatsbeschluss evoziert werden, d.h. zur Entscheidung an sich gezogen werden. Das ist insbesondere in Altona mehrfach geschehen. Z.B. bei den erfolgreichen Bürgerentscheide gegen den Abriss des Bismarckbades oder den Verkauf der Altonaer Kleingartenflächen. Dies stieß hamburgweit auf Stirnrunzeln und Kritik, weswegen das Evokationsrecht in Frage gestellt werden soll, zumindest in seiner jetzigen uneingeschränkter Form, sofern es sich bei den Bürgerentscheiden um rein kommunale Belange wie den Erhalt eines Schwimmbades handelt.

Bei näherer Betrachtungsweise bewirkt dies jedoch gar nichts, da der Senat ein ganzes Ersatz-Repertoire hat, um ähnliche Wirkungen zu erzeugen. Selbst beim Bismarckbad fand streng formal gesehen keine Evokation statt. Der Bürgerentscheid hatte die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Absicherung des Badstandortes verlangt. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zwar in

den Bezirksversammlungen oder durch einen Bürgerentscheid erfolgen, bedarf anschließend aber einer Genehmigung per Grobabstimmung durch die Senats-Fachbehörde für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt BSU. Diese Grobabstimmung kam im Falle des Bismarckbades erwartungsgemäß nicht zustande, womit der Bürgerentscheid gecancelt war. Nicht durch Evokation, sondern aufgrund der Einheitsgemeindenstruktur. Im Falle des ebenfalls gecancelten Bürgerentscheides gegen die Abholzung des Buchenhofwaldes in Iserbrook fand auch keine Evokation statt. Da wurde argumentiert, dass der vor der Einleitung des Bürgerbegehrens bereits erteilte Bauvorbescheid automatisch die Baugenehmigung nach sich zöge (Genehmigungsfiktion), weswegen der Bürgerentscheid gar nicht zulässig gewesen sei. Lediglich der Bürgerentscheid gegen den Verkauf der Altonaer Kleingärten wurde von der wohl noch etwas unerfahrenen Grünen-Senatorin Anja Hajduk evoziert, da die sog. Verwertungsflächen (Kleingärten und Sportplätze) für die Finanzierung eines Teilabschnitts des Autobahndeckels ähnlich wie das Bahngelände in der Neuen Mitte Altona Vorbehaltsgebiete des Senats sind, wo die bezirklichen Beschlüsse ohnehin keinerlei Bedeutung haben. Dort besteht also gewissermaßen eine Vorab-Evokationsrecht. Ähnliches gilt auch für den Altonaer Volkspark, für den ein Bürgerbegehren von vornherein ausgeschlossen ist, was im Hinblick auf die Olympiabewerbung Hamburgs jede Mitsprachemöglichkeit Altonas ausschließt. In all diesen konkreten Fällen hilft die Einschränkung des Evokationsrechtes überhaupt nicht.

Das gilt auch für Beschlüsse der Bezirksversammlungen. So hat die Bezirksversammlung Altona im Frühjahr 2014 einstimmig im Einvernehmen mit Bürgervereinen und Bürgerinitiativen beschlossen, dass die HADAG den Fährbetrieb bis Blankenese oder Schulau in Wedel wiederaufnehmen möge. Die HADAG hat dies kommentarlos abgelehnt. Der Senat hat den Bezirksversammlungsbeschluss nicht etwa evoziert, sondern lediglich erklärt, dass er sich in betriebliche Entscheidungen seiner Tochterfirmen nicht einmischen würde. Ähnliches geschah im Falle der von der Bezirksversammlung einstimmig geforderten Rückverlegung einer Bushaltestelle in der Max-Brauer-Allee, die von der Hamburger Hochbahn, ebenfalls eines zu 100% im Besitz des Hamburger Senats befindlichen Unternehmens aus betrieblichen Gründen verweigert wurde. Eine lange Liste ähnlich gelagerter Beispiele könnte hier folgen.

Unter dererlei Umständen fällt es schwer nachzuvollziehen, wie eine Stärkung der Bezirke durch eine Einschränkung des Evokationsrechtes bei Beibehaltung der Einheitsgemeinde möglich sein soll oder kann.

Die Einheitsgemeinde legt fest, dass die Bezirke keinen eigenen Haushalt haben, sondern lediglich über lächerlich geringe Sondermittel verfügen dürfen. Alle anderen Steuergelder sind sog. Rahmenzuweisungen, die vom Senat und seinen Fachbehörden festgesetzt werden. Im Zeichen der Schuldenbremse sind dies nahezu flächendeckende Kürzungen von ca. 10%. Die Bezirksversammlungen können in den in ihrer Hoheit liegenden Feinspezifizierungen nun die Kürzungen verteilen und den Betroffenen erklären. Sie können der einen Jugendhilfe- oder Stadtteilkultureinrichtung etwas weniger wegnehmen und dies dann der anderen zuschanzen. Kürzen unter dem Strich müssen sie aber sowieso - wie es ihnen vom Senat in den Rahmenzuweisungen vorgegeben wird.

Dieses Delegieren von Kürzungsfolgen im sozialen, kulturellen oder grünflächenpflegerischen Bereich ist unerträglich, wenn man in den Bezirken an den Vorgaben noch nicht einmal ein Mitspracherecht hat und natürlich sowieso keinen Einfluss auf die Vergabe von Steuergeldern in Milliardenhöhe für die HSH-Nordbank, die Elbphilharmonie, das Busbeschleunigungsprogramm oder die Olympiabewerbung hat.

Ähnlich sieht es aus bei der Verfügungsgewalt über öffentliche Flächen und Immobilien. Allein die Finanzbehörde im Zusammenwirken mit der geheim tagenden Bodenkommission entscheidet über die Verkäufe öffentlicher Grundstücke und Gebäude. Lediglich die aus der Schulbehörde ausgegliederte Schulbau BSB hat beim Verkauf von Schulgeländen eine gewisse Selbständigkeit, die aber nicht mit den Bezirken abgesprochen werden muss. Wenn nach dem Verkauf von Schulgeländen und der Wohnbebauung auf den freigeräumten Flächen die reduzierten Schulgebäude aus allen Nähten platzen, wird an die Bezirke herangetreten, öffentliche Grünflächen für die Aufstellung von Schulraum-Containern zur Verfügung zu stellen. Die Wut der Eltern, Schüler, Lehrer und AnwohnerInnen kann dann von den BezirkspolitikerInnen verantwortet werden.

Die in der Regel von der BSU organisierten und sehr aufwändig betriebenen Bürgerbeteiligungen, in Altona z.B. zur Neuen Mitte Altona oder dem Zukunftsplan Altona, wird von den ehrenamtlich in einer über Jahre andauernden Zahl von Work-shop-Beteiligten inzwischen allgemein als eine einzige Verarschung angesehen. Vor diesem Hintergrund hat sich aus dem Kreis diverser Altonaer Initiativen das Altonaer Manifest und das Bürgerbegehren 'Den Bürgerwillen verbindlich machen' herauskristallisiert. Ziel dieser von Der Linken Altona unterstützten Initiative ist die Abschaffung der Einheitsgemeinde Hamburg.

Dies kann nur durch eine Änderung der Hamburger Verfassung erfolgen, die ohne einen Volksentscheid nicht möglich sein wird.

Unabhängig davon, was man von dem Verein 'Mehr Demokratie e.V.' hält, wäre dieser als einzige Kraft in Hamburg möglicherweise in der Lage, so etwas zu organisieren, was gewiss unsere Unterstützung mit voller Kraft verdiente, denn in einem Bündnis mit egal welcher Partei wird es keine Zweidrittelmehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft geben, um die Einheitsgemeinde abzuschaffen.

Robert Jarowoy, Altona den 20.7.14